BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 259/08 B

L 9 U 457/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 U 2242/00 (SG Konstanz)

……,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2009 durch den Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r und H e i n z beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. August 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (*§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung <ZPO>*). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund iS des § 160 Abs 2 SGG ist weder aufgrund des Vorbringens des Klägers noch infolge der im Prozesskostenhilfeverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs zu erkennen.

2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das angefochtene Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Der Kläger beanstandet indes im Wesentlichen die Richtigkeit des angefochtenen Urteils. Darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden. Soweit er im Übrigen geltend macht, er habe in der mündlichen Verhandlung "schweigen" müssen, ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht ersichtlich. Ausweislich der Niederschrift vom 19.8.2008 über die mündliche Verhandlung in der Zeit von 11.42 Uhr bis 13.04 Uhr haben die Beteiligten das Wort erhalten.

3 Die von dem Kläger selbst eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlichen Form entspricht. Er muss sich vor dem BSG insoweit durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (*§ 73 Abs 4 SGG*). Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde war daher zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG)*.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS